

Richtlinien

über die Verleihung des Umweltschutzpreises

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung am 10.10.1991 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Zum Zwecke des Schutzes der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft stiftet die Stadt Fröndenberg einen Umweltschutzpreis.

§ 2

(1) Mit dem Preis sollen bedeutende Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes anerkannt werden. Die Leistungen müssen solche Umweltprobleme betreffen, die für die Stadt Fröndenberg und ihre Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung sind. Der Preis soll die notwendige kritische Auseinandersetzung mit Umweltproblemen in der Öffentlichkeit fördern und Anreiz für eine wirkungsvolle Bewältigung dieser Probleme sein.

(2) Die Stiftung des Umweltpreises geschieht mit dem Ziel

- a) das Umweltbewußtsein der Bürgerinnen und Bürger zu stärken,
- b) die Bürgerinnen und Bürger der Stadt anzuregen, sich tatkräftig für die Belange des Umweltschutzes einzusetzen und aktiv an der Beseitigung von Missständen mitzuarbeiten,
- c) die Verbreitung des Umweltschutzgedankens auf örtlicher Ebene zu fördern,
- d) Umweltschutzaktionen zu unterstützen,
- e) Vorschläge zur Verbesserung der Umwelt anzuregen, zu unterstützen und Initiativen von Einzelpersonen anzuerkennen.

(3) Der Preis kann an natürliche und juristische Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen verliehen werden.

(4) Der Umweltpreis der Stadt Fröndenberg wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Vorschläge für die Verleihung des Preises können jederzeit durch Bürgerinnen und Bürger, juristische Personen Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften und Institutionen gemacht werden. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister der Stadt Fröndenberg zu richten.

